

Er scheint täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonntag und Feiertagen. Abonnementspreis für das Vierteljahr 1.25; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht 40 Pf. mehr. Abbonnements werden von sämtlicher Postämtern, Briefträgern und Zeitungs-Expediteuren angenommen.

Subskriptionen werden in der Expedition: Berlin W., Sägemühlestraße 57, 4^{tes} Haus von der Potsdamer Straße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus, und in allen Buchhandlungen im Reich angenommen. Preis für einzelne Heftblätter: 10 Pf. für das Vierteljahr 30 Pf., im Vorauszahlung 25 Pf.

Teltower

Kreis-Blatt

Versprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Täglich erscheinende Zeitung.

Versprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 301.

Berlin, Mittwoch, den 23. Dezember 1896.

40. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Abonnement auf die im 41. Jahrgange täglich erscheinende Zeitung **Teltower Kreisblatt** nebst „Sonntagruhe“. Eingetragen in der Post-Zeitungsliste unter Nr. 7020. Sämtliche Post-Anstalten, Briefträger und Zeitungspediteure, sowie unsere Agenturen im Kreise nehmen Bestellungen entgegen. **Abonnements-Preis** wie bisher für das Vierteljahr **Mark 1,25**; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht **10 Pfennig** mehr. Die Expedition.

Amtliches.

Polizei-Verordnung

Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang der Amtsbezirke Treptow, Rixdorf, Tempelhof, Mariendorf, Schöneberg, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf, Nowawes und Neuenhagen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zum Zwecke der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung des Fleisches in rohem oder verarbeitetem Zustande Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, sowohl vor dem Schlachten das Schlachtvieh auf seinen Gesundheitszustand, als auch nach dem Schlachten das ausgeschlachtete Fleisch auf seine Beschaffenheit als Nahrungsmittel für Menschen durch einen amtlich zugelassenen Fleischbeschauer (§ 2) untersuchen zu lassen. Erst nachdem das ausgeschlachtete Fleisch vom Fleischbeschauer als gesund und tauglich bescheinigt (§§ 11 und 12) und abgestempelt ist, darf dasselbe veräußert oder zum Zwecke der Veräußerung gesetzt werden. In welcher Weise die Abstemplung zu erfolgen hat, wird durch die Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer vom heutigen Tage bestimmt. § 2. Nur die nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung von dem Amtsvorsteher amtlich zugelassenen Fleischbeschauer sind zuständig, die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen. § 3. Jeder, der Vieh (§ 1) schlachtet oder schlachten lassen will, hat dasselbe an der von dem Amtsvorsteher bekannt zu gebenden Amtsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Stunde genau anzugeben, in welcher das Schlachten erfolgen soll. § 4. Hat der Fleischbeschauer an dem lebenden Thiere die Schau vorgenommen, so muß dasselbe, wenn es für schlachtbar erklärt worden ist, spätestens innerhalb 24 Stunden geschlachtet werden, andernfalls eine erneute Beschauung erforderlich wird. § 5. Das geschlachtete Vieh darf vor der zweiten Untersuchung nur soweit ausgeschlachtet werden, daß demnachst noch sämtliche Theile einer vollkommenen Beschichtung unterzogen werden können. Insbesondere dürfen Fleisch und Eingeweide vor der Untersuchung weder verkauft, noch befeitigt werden. § 6. Für das ausschließliche zum eigenen Verbrauch geschlachtete Vieh findet ein Untersuchungszwang (§ 1) nur dann statt, wenn im Falle des Ausbruchs von Seuchen oder Epidemien die Polizei-Behörde solches ausdrücklich in örtlicher Weise vorher bekannt gemacht hat. § 7. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf das von auswärtig eingeführte frische Fleisch, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung vor dem Schlachten durch Beibringung einer Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde oder eines Thierarztes darüber, daß das — näher zu bezeichnende — Stück Vieh zur Zeit des Schlachtens gesund gewesen ist, erstet wird. Die Einführung frischen Fleisches von auswärtig darf nur in den von dem Amtsvorsteher zu be-

stimmenden Stunden stattfinden, doch ist dafür mindestens der ganze Vormittag frei zu geben. § 8. Frisches Fleisch, welches in einem zum Geltungsbereich dieser Verordnung oder der unter dem 22. November 1894 für den Kreis Nieder-Barnim erlassenen Verordnung gehörigen Amtsbezirk geschlachtet und dort nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 untersucht ist, unterliegt bei Einführung in einen anderen Amtsbezirk einer erneuerten Untersuchung nicht, sofern dasselbe noch den erkennbaren Stempel der früheren Untersuchung trägt. Dasselbe gilt von demjenigen Fleisch, welches auf dem Schlachthof oder den amtlichen Untersuchungsstationen der Stadt Berlin untersucht und mit dem für den Verkauf im Stadtbezirk Berlin vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungsstempel in noch erkennbarer Weise versehen ist. § 9. Die Vorschrift des § 7 findet auf das lediglich zum eigenen Verbrauch von auswärtig bezogene frische Fleisch keine Anwendung. § 10. Die Entscheidung darüber, ob Fleisch untauglich, d. h. für den Verkauf unzulässig ist, steht dem Fleischbeschauer zu. Will der Verkäufer des Fleisches sich bei der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht beruhigen, so steht es ihm zu, auf seine Kosten binnen 24 Stunden die endgültige Entscheidung durch den Departementsthierarzt oder einen Kreisstierarzt herbeizuführen. Er muß jedoch seine dahingehende Absicht binnen längstens 2 Stunden nach Empfangnahme der Entscheidung des Fleischbeschauers kund thun. § 11. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, (§ 1) hat ein Schlachtbuch nach beigefügtem Muster zu führen. Nachdem der Verkäufer die Spalten 1-4 ausgefüllt hat, sind die Spalten 5 und 6 von dem Fleischbeschauer auszufüllen. Die Schlachtbücher sind 1 Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzuheben. § 12. Bei Nichtgewerbtreibenden kann, unter Beobachtung der Vorschriften des § 11, das Schlachtbuch durch Einzelbescheinigung ersetzt werden. § 13. Schlachtbuch (§ 11) und Bescheinigungen (§§ 12, 13) sind auf Verlangen des Polizei-Beamten vorzulegen oder dem Amtsvorsteher einzureichen. § 14. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesamten Vorrath zur Schau zu unterbreiten. § 15. Das Fleisch nothgeschlachteter (d. h. zur Zeit der Schlachtung kranker oder erheblich verletzter) Thiere darf als Nahrungsmittel nur verwendet werden, wenn ein approbirter Thierarzt schriftlich begutachtet, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen noch tauglich ist. Die Bescheinigung ist ein Jahr lang aufzubewahren. § 16. Für die ordentlichen Untersuchungen sind an den Fleischbeschauer Gebühren zu entrichten. Die Höhe derselben, sowie die Art der Erhebung bestimmt der Amtsvorsteher solange die Festsetzung nicht einheitlich für den Geltungsbereich dieser Verordnung erfolgt. Die Kosten der außerordentlichen Fleischschau (§ 14) trägt die Amtskasse. § 17. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 27. Oktober 1890 nicht berührt. § 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe vermerkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe. § 19. Die Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die denselben Gegenstand regelnden Ortspolizei-Verordnungen außer Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1896. Der Landrath des Kreises Teltow. Stubenrauch.

und dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. § 4. Andere — unbescholtene und zuverlässige — Personen müssen, um als öffentliche Fleischbeschauer zugelassen zu werden, ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departements-Thierarzt ausgestellten Zeugnisses darthun. In dem Zeugniß muß amtlich bescheinigt sein, daß der Aussteller auf Grund der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Geprüfte folgende Kenntnisse besitzt: a) Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen, b) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachttiere und ihre Benennung, c) Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden und geschlachteten Zustande, d) Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachttiere im lebenden und toten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaren, e) Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberkulose (Perl-sucht u. s. w.). Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch eine Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens 6 Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist. § 5. In der Regel sollen lediglich die in § 3 bezeichneten Personen zu Fleischbeschauern bestellt, und nur im äußersten Nothfalle auf die nach § 4 Befähigten zurückgegriffen werden. Die amtliche Zulassung eines Fleischbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von dem Amtsvorsteher kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung. § 6. Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zulassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Fleischbeschauer ihm obliegenden Verpflichtungen protokolllarisch verpflichtet. Jede Zulassung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht. § 7. Mit Ausnahme der in § 3 bezeichneten haben alle amtlich zugelassenen Fleischbeschauer auf Verlangen des Amtsvorstehers sich zu einer von diesem bestimmten Fachmann einer Wiederholungsprüfung (§ 4) zu unterwerfen. § 8. Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, sobald sie widerrufen wird. Der Widerruf erfolgt ohne förmliches Verfahren und wird öffentlich bekannt gemacht. Insbesondere wird die Zulassung widerrufen: a) sobald der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks verlegt, b) wenn dem Fleischbeschauer Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder allgemeine Unzuverlässigkeit nachgewiesen wird, c) wenn er ihm übertragene Untersuchungen unentschuldig unterläßt, ohne Grund verweigert oder ungebührlich verzögert, d) wenn er sein Amt niederlegt. Der zugelassene Fleischbeschauer hat dem Amtsvorsteher jede Veränderung seiner Wohnung ungesäumt anzuzeigen. Wenn er sein Amt niederlegen will, hat er dies mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen. § 9. Die Beschaffung der zu den Untersuchungen nothwendigen Geräthe mit Ausnahme der Stempel (§§ 15 und 16) bleibt dem Fleischbeschauer überlassen. Die von ihnen zu benutzenden Mikroskope müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie eine mindestens fünfzigfache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten. § 10. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit der er betraut wird, alsbald vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung zu vermeiden. Ist er an der alsbaldigen Vornahme der Untersuchung verhindert, so hat er dies dem Besitzer des Schlachtviehs sofort zu erklären, möglichst auch — namentlich bei Behinderung durch Ueberhäufung mit Aufträgen — dem Amtsvorsteher eine entsprechende Anzeige zu machen. § 11. Die dem amtlich zugelassenen Fleischbeschauer obliegende Fleischschau zerfällt: a) in die ordentliche, das ist diejenige, welche auf Anzeige des dazu verpflichteten Vieh- oder Fleischbesizers (§ 1, 3, 6, 7 der Polizei-Verordnung), b) in die außerordentliche, das ist diejenige, welche ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwarenbesizers (§ 14 der Polizei-Verordnung) vorzunehmen ist. § 12. Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämtliches Fleisch sowie alle Fleischwaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Metzger, Butcher und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwarenzweckverläufer vorfinden, oder auf

Märkten, oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden. Die außerordentliche Fleischschau ist unvermuthet und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen. § 13. Der Fleischbeschauer muß das Schlachtvieh sowohl vor der Schlachtung im lebendem Zustande (äußere Beschau), als auch nach dem Schlachten bezüglich der Eingeweide und des Fleisches (innere Beschau) einer Untersuchung unterziehen. § 14. Als gesundheitschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genusse für Menschen untauglich ist das Fleisch (Fleischwaren) anzusehen: a) wenn es bereits in Fäulniß übergegangen ist, b) wenn es wässrig, oder grünlich gefärbt und in feiner Substanz schmierig ist, c) wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst nichtfarbig ist, insbesondere wenn es seine Dichtigkeit verloren hat und fäulig geworden ist, d) wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische, oder dasjenige der Eingeweide wässrige, blutige oder süßliche Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt, e) wenn es von umgestandenen Thieren herrührt, f) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche an ausgebreiteter Perlucht gelitten haben (Ministerial-Erlaß vom 26. März 1892), h) wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, sodas Fieber, Schreie, Zersekung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhlen oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben, i) wenn Fleischstücke oder Eingeweide mit Trichinen, Finnen (Ministerial-Erlaß vom 16. Februar 1870) Quersen oder Hülsenwurmblasten (sog. Wasserblasten) durchsetzt sind. § 15. Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Fleisch gesund und tauglich, so hat er dies gemäß § 11 und 12 der Polizeiverordnung zu bescheinigen und die im § 1 der Polizeiverordnung vorgeschriebene Stempelung in nachfolgender Weise zur Ausführung zu bringen: Rinder erhalten an jeder Hälfte an 4 Stellen Stempelabdrücke, nämlich: 1. an dem vorderen Theil der Rückenfläche der Unterschentel, 2. auf dem Rücken, in der sogenannten Nierenpartie, 3. auf dem Schulterblatt, 4. auf dem breiten Rückenmuskel, etwa eine Hand breit hinter dem Schulterblatt. Außerdem erhält der Kopf beiderseits auf den äußeren Kaumuskeln (Bade) und die Zunge an Zungengrunde (obere Fläche) einen Stempelabdruck. Kälber erhalten an 3 Stellen jeder Hälfte Stempelabdrücke, nämlich: 1. in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels, 2. in der Nähe des Zwischelfußgelenks, auf dem Nierenfett oder auf den Bauchmuskeln, 3. in der Nähe des Schaftelsknorpels. Schafe und Ziegen erhalten ebenfalls an jeder Hälfte an 3 Stellen Stempelabdrücke, nämlich: 1. auf der inneren Fläche der Unterschentel, 2. auf den Rückenmuskeln, 3. auf dem Nackenmuskel. Bei Schweinen erhält jede Hälfte auf der inneren Fläche der Unterschentel einen Stempelabdruck — Unberührt bleibt hierdurch die im § 10 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 vorgeschriebene Stempelung bei der Trichinenschau. Außer an den vorstehend bezeichneten Körperstellen sind auf Wunsch der Schlächter an jeder anderen Stempelabdrücke anzubringen. Zur Stempelung hat der Fleischbeschauer den ihm überwiesenen amtlichen Stempel zu benutzen. Der Stempel muß kreisförmig sein, 24 mm Durchmesser haben, die Umschrift „Fleischbeschauer“ nebst Bezeichnung des Amtsbezirks und falls für den Bezirk mehrere Fleischbeschauer bestellt sind, die betreffende Nummer tragen und in der Mitte die geradlinige Umschrift „Untersuchung“ enthalten. Als Stempelfarbe darf nur Indigo-Carmin von unschädlicher Beschaffenheit verwendet werden. § 16. Findet der Fleischbeschauer bei der Fleischschau Fleisch (Fleischwaren), welches er nach der Vorschrift des § 14 für gesundheitschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genusse für Menschen untauglich erachtet, so hat er dasselbe an einer augenfälligen Stelle mit dem amtlich überwiesenen Zurückweisungsstempel zu versehen. Dieser Stempel muß viereckig, 80 mm lang und 25 mm hoch sein und in großen Buchstaben die Umschrift „Zurückgewiesen“ tragen. Das zurückgewiesene Fleisch hat der Fleischbeschauer unverzüglich dem Amtsvorsteher zur Verfügung zu überweisen.

Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des zu schlachtenden Stückes Vieh nach Race, Geschlecht, Farbe	Angabe des Bezugs-Ortes, sowie des Verkäufers	Zeit der Untersuchung.	Zeugniß des Fleischbeschauers über das Ergebnis der Untersuchung	Revisions-Bemerk der Polizei-Behörde.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anweisung

für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Nur solche Personen dürfen innerhalb des Geltungsbereichs der Polizeiverordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau vom heutigen Tage die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers ausüben, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften amtlich zugelassen sind.

§ 2. Die Zahl der amtlich zugelassenen Fleischbeschauer wird für jeden Amtsbezirk oder einzelne Theile derselben von dem Amtsvorsteher nach Bedürfnis festgesetzt. § 3. Ohne Prüfung können als Fleischbeschauer zugelassen werden: a) die beamteten Thierärzte, b) diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 104)

§ 12. Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämtliches Fleisch sowie alle Fleischwaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Metzger, Butcher und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwarenzweckverläufer vorfinden, oder auf

Bei Erkrankung einzelner Organe, welche nur die Entfernung der kranken Theile nöthig machen, ohne die Verwerthung des ganzen Thieres in Frage zu stellen, haben jedoch die Fleischbeschauer die Vernichtung selbst sofort vorzunehmen. Dies geschieht durch Uebergießen mit Petroleum und geeignete Beseitigung.

Bei der außerordentlichen Fleischschau als zum Genuss für Menschen untauglich befundenen Fleisch (Fleischwaare) hat der Fleischbeschauer mit vorläufigem Beschlag zu belegen und sofort dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Der Fleischbeschauer hat bei allen Besichtigungen darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften über Einrichtung und Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Fleischbänken und Verkaufsstätten beachtet und Mängel beseitigt werden. Erforderlichenfalls hat er dem Amtsvorsteher Anzeige zu erstatten.

Genso hat der Fleischbeschauer Anzeige zu erstatten, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit oder eine Uebertretung der zum

Schutz gegen ansteckende Thierkrankheiten erlassenen Gesetze oder Verordnungen zu seiner Kenntniß gelangt.

§ 18. Der Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach beigefügtem Muster zu führen, in welches er die erforderlichen Eintragungen macht. Jede Eintragung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche gleichlautend in Spalte 6 des Schlachtbuchs bezw. der Einzelbescheinigungen (§§ 11, 12 der Polizeiverordnung) zu verzeichnen ist. Das Tagebuch ist dem Amtsvorsteher auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 19. Das Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 17. März 1886 (Amtsblatt Seite 147/48) wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Anweisung treten gleichzeitig mit der Polizeiverordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1896.

Der Landrath des Kreises Teltow. Stubenrauch.

Tagebuch

des Fleischbeschauers Vierteljahr 189

Table with 14 columns and multiple rows. Columns include: 1. Laufende Nummer, 2. Monat und Tag der Schlachtung, 3. Name des Metzgers, Wurstlers, Wirtshs pp. oder sonstigen Schlachtenden, 4. Großvieh (Ochsen, Kühe, Stiere), 5. Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), 6. Schweine, 7. Pferde, 8. Angabe der Krankheit oder des Schadens, 9. Bemerkungen.

Wichtiges.

Rundschau.

Berlin, 22. Dezember.

* Unser Kaiser reiste gestern Abend im Offizierskafino des zweiten Garde-Regiments 3. F. fuhr um 10 Uhr 40 Min. von hier nach Wildpark zurück und traf kurz vor 11 Uhr wieder im Neuen Palais ein. — Heute Vormittag arbeitete Seine Majestät von 9 Uhr ab mit dem stellvertretenden Chef des Militär-Kabinetts, Obersten von Villaurme.

* Seine Durchlaucht der Prinz und ihre königliche Hoheit die Frau Prinzessin Adolf zu Schaumburg-Lippe treffen heute Nachmittag um 5 Uhr 30 Minuten zum Besuche im Neuen Palais ein.

* Die Leiche des verstorbenen dienstthuenden Generals à la suite, Generalmajors von Lippe, wird in der kommenden Nacht von Dresden nach Berlin überführt und morgen, Mittwoch, Nachmittag 2½ Uhr, auf dem Garnisonkirchhof in der Hasenheide mit allen militärischen Ehren beigesetzt werden.

* Der Bundesrath ist in die Ferien gegangen, ohne die Militärstrafprozessordnung erledigt zu haben. Nach neueren, der „Post“ zugegangenen Berichten dürfte die Annahme dieser Vorlage auch nach dem Wiederzusammentritt des Bundesraths nicht sogleich zu erwarten sein, da die Zahl der Anträge recht erheblich ist.

* Die „Milit.-Polit. Korresp.“ will wissen, es sei nicht unwahrscheinlich, daß dem Reichstage ein Gesetzentwurf wegen Verschärfung des Nahrungsmittelgesetzes vorgelegt werden solle.

* Dänen, Polen und Estländer haben, wie die „Post“ berichtet, ein neues Bündniß geschlossen, um im Reichstage für ihre Sonderbestrebungen Propaganda zu machen. Zur Förderung der dänischen, polnischen und französischen Sprache im deutschen Reich wollen sie das Dolmetschwesen nach Möglichkeit bei den Gerichten vermehrt sehen und haben zu diesem Zwecke eine Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 beantragt. Wir sind der Ansicht, daß die bisherigen Bestimmungen über die Verwendung von Dolmetschern das vorhandene Bedürfniß vollkommen

bedeuten und daß der polnisch-dänisch-estländische Antrag nur den Zweck hat, die Verdrängung der fremden Sprachen durch die deutsche nach Kräften zu hinterziehen. Hoffentlich lehnt der Reichstag den von deutschfeindlicher Tendenz getragenen Antrag ab.

* Gegenüber der durch die Presse gegebenen Mittheilung, daß dem Bundesrath demnächst die neue Grundbuchordnung zugehen werde, erinnern die „Berl. Pol. Nachr.“ daran, daß diese Grundbuchordnung bereits in der Plenarsitzung des Bundesraths vom 10. Dezember an die Ausschüsse zur Vorberatung überwiesen ist. Die Grundbuchordnung gehört zu den Gesetzen, welche gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft treten sollen.

* Mehr als 150 Mitglieder der Hallischen Börse haben in einer Generalversammlung einstimmig beschlossen, wegen der Forderung des Handelsministers, bei den Preisnotirungen für Getreide Vertreter der Landwirtschaftskammer zuzuziehen, die Börse aufzulösen und eine freie Vereinigung unter der Bezeichnung „Hallischer Verein für Getreidehandel“ zu bilden. Damit haben die Mitglieder der Hallischen Börse gezeigt, daß sie nicht gewillt sind, die Regierung bei der Durchführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zu unterstützen. Es giebt kein größeres Zeugniß für die Bedenkllichkeit der bisherigen Börsebräuche, als diesen Beschluß der Hallischen Börsenmitglieder.

Ausland.

Italien. Senat. Der italienisch-schweizerische Staatsvertrag betreffend den Simplondurchschnitt wurde genehmigt. Auf eine Anfrage des Generals Primerano erklärte der Kriegsminister, er verpflichte sich, vor Eröffnung des Simplontunnels geeignete Maßregeln zur Vertheidigung Italiens zu treffen.

Schweiz. Der Nationalrath hat den italienisch-schweizerischen Staatsvertrag betreffend den Simplondurchschnitt einstimmig genehmigt.

America. Senat. Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten reichte ihren Bericht über den Beschlusantrag Cameron ein. Der Bericht spricht sich für Annahme des Antrages aus. Die Verhandlung hierüber wurde bis nach den Ferien vertagt, dergleichen wurde die Verhandlung über Beschlusanträge von West und Genossen vertagt, in welchen erklärt wird, daß die Berechtigung, die Unabhängigkeit Kubas anzuerkennen, dem Kongresse verbleibe.

Aus dem Leben — Für das Leben.

Von A. v. Siltencron.

(Fortsetzung.)

In raschem Trab nahe er sich jetzt der Stelle, der Furcht veruchte zu steigen, aber ein fester Schenkelbruch hielt ihn nieder, die Fügel wurden gelockert, die Sporen eingelegt, und zugleich floh die Gerte, die der Reitermeister sich hatte geben lassen, über die Kruppe des Pferdes, das nun in gewaltigem Satz über den Schatten sprang. Ein Dravoruf der Zuschauer begleitete das Gelingen, der Reitermeister hatte sich über sein Pferd gebeugt und streichelte es lobend, während er es in eine ruhigere Gangart brachte. Um das große Nordal reitend, kam er noch einmal an den Kampfplatz, um diesmal zeigen zu können, daß Mustaphas Furcht befiegt, sein Eigensinn gebrochen war, denn ohne zu zaudern, wie ein Vogel legte er über den Schatten fort.

Es war wohl etwas anderes als die Erziehung des Pferdes, die den Reitermeister veranlaßte, jetzt abzustiegen, und unter dem Vorwande, das dampfende Thier erst durch Herumsühren etwas abzukühlen, sich noch einen Augenblick unter die Gesellschaft zu mischen. Die Herren umringten ihn, man bewunderte Noß und Reiter, aber einzelne vorsichtige Naturen tabelten auch dies gewagte Experiment bei Mondlicht ein.

„Es mußte sein, wenn das Pferd nicht für immer verborben sein sollte.“ gab er kurz zurück. „Es ist nöthig, daß es jeberzeit den Stärkeren

über sich fühlt, das gehört dazu, wenn wir beide uns mit einander einrichten wollen.“

Nicht so rasch als er gewünscht, aber doch endlich konnte er sich frei machen von den Herren, um an die Brustung zu treten, wo May noch immer regungslos in derselben Stellung lehnte, von dem Mantelgewirre umschlossen. Sie sah geisterhaft bleich aus in dem Mondlicht, und ihre fest geschlossenen Lippen öffneten sich auch jetzt nicht. Ihm entging kein Zug in ihrem Antlitz, und mit eiserner Energie den raschen Herzschlag zurückdrängend, fragte er, „ist es Ihnen nicht zu kühl geworden hier draußen zu stehen?“

Wie aus einem Traum erwachend, schaute sie ihn an. „Ich weiß nicht — ich glaube es nicht, gab sie zerkürrt zurück. „Ich habe gar nichts anderes denken und fühlen können, ich war nur darauf gespannt, wer siegen würde. Es war mir dabei so bang, so bang zu Muth, und doch — ich hätte es nicht gewollt, daß Sie es aufgegeben hätten, Mustapha mußte seinen Meister finden, er mochte wollen oder nicht.“

„So zürnen Sie nicht, daß ich unerbittlich blieb“, forschte er, und sein Auge hing an ihren Lippen.

Sie schüttelte energisch den Kopf. Es war wieder Leben in ihr Gesicht gekommen, und ein Lächeln hüchelte darüber fort, als sie ihm antwortete. „Es wäre ja gar nicht wie Sie selbst gewesen, wenn Sie dem Mustapha die Unart hätten durchgehen lassen; gefreut habe ich mich daran,

Die Aufgaben des Reichstages.

Die Reichstagsmitglieder haben in die Weihnachtsferien schwerlich das Bewußtsein mitnehmen können, daß sie in der Zeit seit dem 10. November irgend eine bedeutende positive gesetzgeberische Arbeit geleistet haben. Der diesmalige frühe Wiederbeginn der Sitzungen hat nach dieser Richtung durchaus nicht fördernd gewirkt. Die Justiznovelle, um bereitwillen hauptsächlich der Reichstag so früh einberufen war, ist gescheitert. Die Hauptarbeit wird im Reichstage erst nach den Weihnachtsferien beginnen.

Von größeren Entwürfen liegt dem Reichstage zunächst die Novelle zu den Unfallversicherungs-gesetzen vor. Sie ist, den „Berl. Pol. Nachr.“ zufolge, so reich an neuen Einzelheiten, daß tüchtige Arbeit dazu gehören wird, sie rechtzeitig zustande zu bringen. Daß neben ihr in der laufenden Tagung noch ein anderer auf die staatliche Arbeiterversicherung bezüglicher Entwurf, die Novelle für Invaliditäts- und Altersversicherung, die gegenwärtig einer eingehenden Berathung in den Bundesausschüssen unterzogen wird, dem Reichstage unterbreitet werden wird, ist nicht wahrscheinlich, immerhin aber möglich. Hauptsächlich wird nach den Weihnachtsferien die neue Militär = Strafprozess-Ordnung die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Sie dürfte noch recht lebhaft Erörterungen herbeiführen. Daneben wird auch ein Entwurf über die Handwerks-Organisation berathen werden. Da der Reichstag den Entwurf über die Errichtung von Handwerkskammern, wie er ihm im ersten Abschnitt der laufenden Tagung unterbreitet war, einer Weiterberathung nicht unterzogen hat, wird der Bundesrath sich in irgend einer positiven Form über den von preussischer Seite gestellten Antrag auf Annahme eines Organisationsentwurfs schlüssig machen müssen. Es ist zwar noch nicht völlig festgestellt, auf welcher Grundlage dies erfolgen wird, daß es aber erfolgen wird, darf als sicher angenommen werden.

Von den großen Vorlagen, die mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugleich in Kraft treten sollen, ist das Substitutionsgesetz dem Reichstage bereits zugegangen und von diesem einer Kommission zur Berathung überwiesen. Als ziemlich sicher ist anzusehen, daß das neue Handels-gesetzbuch nach der Volksvertretung unterbreitet werden soll. Auch die zweite und dritte Etapfelung fallen noch in die ersten Monate des neuen Jahres, so daß den Reichstag nach den Weihnachtsferien eine Fülle von Berathungsstoff erwartet.

Kreistags-Sitzung.

(Fortsetzung.)

10. Betrifft die Errichtung einer Krankenversicherungs-kasse für Dienstboten im Kreise Teltow. Mit dem Reserat war das Kreis-Ausschuh-Mitglied, Herr Bürgermeister Schmot, beauftragt. Derselbe führte das Nachstehende aus:

Nach der Gefinde-Ordnung ist die Dienstherrschaft verpflichtet, den Dienstboten in Krankheitsfällen ärztlich behandeln zu lassen und zu verpflegen, sofern der Dienstbote sich die Krankheit durch den Dienst oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

Das nach etwa 3 Jahren, nämlich mit dem 1. Januar 1900, auch an die Stelle der Gefinde-Ordnung tretende Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt:

Daß für den Dienstboten beziehungsweise Dienstverpflichteten, der in die Hausgemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen ist und dessen dem Dienstherrn zu leistenden Dienste die volle Erwerbsthätigkeit oder deren wesentlichen Theil in Anspruch nehmen, in Krankheitsfällen unbedingt zu sorgen.

Gewiß hat der Unterschied zwischen der jetzigen und der zukünftigen gesetzlichen Verpflichtung für den Kreis Teltow insofern wenig Bedeutung, als schon jetzt in allen Kreisstellen bei Erkrankung eines Dienstboten die gesetzliche Verpflichtung vor der Neigung der umfassendsten Fürsorge zurücktritt. — Bei der Gewährung dieser Fürsorge ergeben sich jedoch große Schwierigkeiten, namentlich wenn der Dienstbote ernstlich krank und bettlägerig ist. In unsern städtischen Mietshöfen fehlt es gewöhnlich überhaupt an geeignetem Platz, in

den ländlichen Verhältnissen kommt die Möglichkeit der Absonderung vom gesunden Gefinde, die Schwierigkeit der ärztlichen Behandlung und passenden Pflege in Betracht.

In den Vororten, nahe bei Berlin sei bisher zum großen Theil Abhilfe möglich gewesen, z. B. bewirkt das Krankenhaus Bethanien gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von, soviel bekannt, 9 Mk. pro Dienstbote die unentgeltliche Aufnahme des erkrankten Dienstboten. Und allgemeiner bekannt ist wohl der in der Mohrenstraße zu Berlin domicilirte Dienstboten-Abonnement-Verein Berliner Dienstherrschaften, der mit den meisten Berliner Krankenhäusern im Verträgeverhältniß steht.

Dieser weit ausgedehnte Verein hat bisher Abonnementanträge von Dienstherrschaften in den Vororten nicht zurückgewiesen; in Frage ist die Ausdehnung mehrfach gezogen worden. Für die von Berlin weiter entfernten Kreistheile besteht eine solche Einrichtung überhaupt nicht.

Nachdem nun der Kreis Krankenhäuser eingerichtet, erscheint es angezeigt, daß er eine diesen bewährten Berliner Einrichtungen entsprechende Einrichtung trifft, die, ohne irgend jemand zu zwingen, für alle Dienstherrschaften im Kreise da ist.

Die Einrichtung soll sich selbst erhalten und den Kreis nicht belasten. Die geforderte Thätigkeit der Kreis-Kommunikalkasse und des Kreis-Ausschusses könne dabei nicht in Frage kommen, und es kann sich also nur darum handeln, daß event. zeitweise Zuschüsse zu leisten sind.

Was den Umfang der von der Kasse zu gewährenden Leistungen angeht, so geht der Kreis-Ausschuh davon aus, daß zu Anfang Vorsicht anzuwenden sei, daß er aber bereit, die Leistungen möglichst auszudehnen und bequem zu machen.

Die Organisation ist die einfachste und lehnt sich an vorhandene Muster bzw. Statuten an.

Nach kurzer Debatte genehmigte der Kreistag die Errichtung einer Kranken = Versicherungs = Kasse für Dienstboten im Kreise Teltow. Aus den Sitzungen der Kranken = Versicherungs = Kasse sei folgendes bemerkt: Die Kasse bezweckt, den versicherten Dienstboten ihrer Mitglieder im Falle der Erkrankung entweder freie Kur und Verpflegung in einer Kranken-Anstalt, oder freie ärztliche Behandlung, und Arznei zu gewähren. Dienstbote im Sinne dieser Satzungen ist ein Jeder, welcher der Dienstherrschaft gegenüber der Gefinde-Ordnung unterliegt, mit Ausnahme der Hausoffizianten. Jeder Haushaltungsvorstand im Kreise Teltow, welcher Dienstboten hält, ist berechtigt, der Kasse als Mitglied beizutreten. Er gilt als Mitglied, sobald er die Aufnahme beantragt und den ersten Beitrag bezahlt hat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine sämtlichen Dienstboten zu versichern und der Zahl nach — getrennt nach männlichen und weiblichen Personen — anzumelden. Die Zahl der angemeldeten Dienstboten gilt als versichert, gleichviel, ob letztere der Person nach wechseln. — Für jeden Dienstboten ist bei Eintritt und bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus für das begonnene Kalenderjahr ein Beitrag von 6 Mk. zu entrichten. Bei Aufnahme während des ersten Halbjahres ist der ganze, während des zweiten Halbjahres der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. — Die Kasse gewährt den Dienstboten ihrer Mitglieder, sobald jene mindestens zwei Wochen lang versichert sind, im Falle der Erkrankung je nach Wahl der Herrschaft entweder freie Kur und Verpflegung in einer Kranken-Anstalt oder freie ärztliche Behandlung in der Sprechstunde des betreffenden Arztes, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche kleiner Heilmittel. Die in § 5 vorgesehene freie Kur und Verpflegung erfolgt in erster Linie in einem der Krankenhäuser des Kreises Teltow. Die Ueberführung des erkrankten Dienstboten in das gewählte Krankenhaus ist Sache der Dienstherrschaft. Nur bei Ueberfüllung des nächsten Kreis-Krankenhauses ist es zulässig, den kranken Dienstboten einem anderen öffentlichen Krankenhause zu überweisen. Die von diesem beanspruchten Kur- und Verpflegungskosten werden indeß von der Kasse nur in Höhe von 2 Mk. für den Tag übernommen. Einen etwaigen Mehrbetrag hat die Dienstherrschaft zu bestreiten. Die ärztliche Behandlung wird durch die den Dienstherrschaften namhaft zu machenden Aerzte gewährt. Die Lieferung der von dem behandelnden Arzte verordneten Arzneien erfolgt durch eine Apotheke, der verordneten Brillen, Bruchbänder pp.

wart in den unteren Regionen des Hauses jetzt bringend geboten und verschwand aus dem Salon und May, der man die Hebermüdung deutlich ansah, zog sich auch mit einer Entschuldigung zurück, somit blieb es Charlotten überlassen, die alte Frau von Brutt zu unterhalten, die bereits verschieden vergebliche Versuche gemacht hatte, ihren Gatten an die Heimsfahrt zu erinnern.

Bei den gerade nicht sehr großen Ansprüchen, die Frau von Brutt an eine Unterhaltung machte, stand es Charlotte frei, dem Gespräche der drei Herren zu folgen, das sich um die Zustände des Landes bewegte, und schließlich seinen Höhepunkt erreichte in der traurigen Thatsache, daß demokratische Abgesandte aus der Hauptstadt den gefunden Bestand der dortigen Bevölkerung umgarnten, und daß dieses traurige Ergebnis in beklagenswerther Weise zu Tage treten werde, wenn sich im nächsten Jahre die Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus vollziehen würden.

Lotte kannte solche Unterhaltungen von zu Hause her, denn im Vaterhause war sie nicht nur oft Öhrenzeuge derartiger Gespräche zwischen dem Professor und seinen Freunden gewesen, sondern ihr reger Geist hatte auch mit Interesse und Verständnis den Reden zu folgen gewußt.

Jetzt, wo Frau von Brutt sich in ein Album vertiefte, konnte sie ungehört auf die Worte lauschen, die von Eberhards Lippen so herbed und in so warmer Begeisterung flossen, daß sie — ohne es selbst zu ahnen, — ganz Auge und Ohr für ihn wurde. (Fortsetzung folgt.)

durch ein diese Artikel vorrätig haltendes Geschäft. Jeder Krankheitsfall, für welchen die Leistungen der Kasse in Anspruch genommen werden, ist seitens der Herrschaft binnen drei Tagen dem Kreis-Ausschusse anzuzeigen unter Mittheilung der Ründigungsfrist des erkrankten Dienstboten. Bei Versäumniß dieser Anzeigepflicht können die Kassenleistungen bis zu dem Tage verweigert werden, an welchem die Anzeige erfolgt. (Fortsetzung folgt.)

Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz.

Groß-Lichterfelde, 22. Dezember.

Herr Wilhelm von Carstenn-Lichterfelde, durch seine Schenkung für die Kadettenanstalt und dann durch seine Prozesse mit dem Militärstatistikbureau bekannt geworden, ist am 20. d. M. nach langem schwerem Leiden im vollendeten 74. Lebensjahre gestorben.

Der bisher in Coepenick angestellte Ober-Telegraphen-Assistent Heiland ist zum 1. Januar n. J. nach Groß-Lichterfelde versetzt.

Wietstod, 22. Dezember.

Dem früheren Gemeindevorsteher Herrn Hincze ist von Se. Majestät dem Kaiser der Kronen-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Trebbin, 22. Dezember.

Am Montag, den 21. Dezember, Abends 7 Uhr, fand im großen Saale des Schützenhauses die Weihnachtsfeier und Armenbesuchung des Frauen- und Jungfrauen-Vereins statt unter äußerst zahlreicher Theilnahme aus allen Kreisen der Gemeinde. In der Mitte des Saales strahlte der bis zur Decke reichende, prächtig geschmückte Weihnachtsbaum, vor demselben leuchtete ein großes, die Geburt Christi darstellendes Transparent. Es wurden 72 Kinder und 22 arme Frauen reich bedacht. Vor 4 Jahren fand die erste Besichtigung des Vereins mit 7 Kindern statt. Nach dem gemeinsamen Gesang von „Stille Nacht“ und der Verlesung der alten lieben Weihnachtsgeschichte sang Fräulein S. Böhm, eine Schülerin des Herrn Oratorien-Sängers Trautemann-Leipzig, mit fröhlicher sympathischer Stimme und seelenvollem Vortrag das innige Weihnachtslied von P. Cornelius: „Die Hirten.“ Es folgte eine kurze Ansprache des Herrn Pastor Duffelhoff und die beiden Lieder „Die Könige“ und „Jesus der Kinderfreund“ ergreifend und erbaulich von Herrn Trautemann vorgetragen. „O du höchliche“ machte den Schluss des schönen, festlichen Abends.

Coepenick, 22. Dezember.

In die Wohnung des hiesigen Gerichtsvollziehers Lanfer wurde am Sonnabend eingebrochen. Die Thäter, von denen leider nur einer ergriffen und zur Haft gebracht werden konnte, sind am hellen Tage, etwa um 4 Uhr Nachmittags, in die in der 2. Etage belegene Wohnung des Gerichtsvollziehers eingedrungen, nachdem sie ebenfalls von der Gewohnheit Kenntnis erlangt hatten, daß beide Eheleute Sonnabend-Nachmittags gewöhnlich nach Berlin fahren. Die Polizei schließt aus verschiedenen Umständen, daß es sich um drei Versteher handelt; so fand man in der Schlafkammer drei leere Weinflaschen auf dem Tisch neben drei Gläsern drei leere Weinflaschen vor, Roth-, Weißwein und Sekt, deren Inhalt die Eindringlinge in aller Gemüthsruhe sich haben gut schmecken lassen. Auch den Zigarrenvorrath hatten sie entsprechend erleichtert. Bestimmte gegeben wurden aber nur zwei Personen, eben der von Sch. verfolgte Mensch, der ein Bündel fortzuschleppen wollte, und der verhaftete Wietzka, der mit der Ledertasche Reißhaus nahm, als die Hausbewohner alarmirt waren. Infolge dieser Störung haben denn auch die Diebe ihre Beute im Stich lassen müssen. In den anderthalb Stunden, hatten sie eine große Anzahl Sachen herausgeholt, die des Mitnehmens werth erschienen. So befanden sich in dem Bündel, welches später auf dem Korridor gefunden wurde, allein 4 weiße Reitbezüge, 13 Paar Strümpfe, 12 Flaschen Wein, jede Flasche in einen Stumpf gesteckt, 2 Kisten Zigarren, 1/2 Dbd. Kompottköffel, 3 Operngläser, 10 silb. Löffel und ein Haarpfeil mit Brillanten; die Tasche dagegen enthielt 6 silberne Gabeln und 12 silberne Löffel, sowie eine werthvolle Meerchaum-Zigarrenpöppe. Für letztere hatte der Dieb eine andere liegen lassen. Bei der polizeilichen Durchsichtung des verhafteten Diebes fand sich aber noch in einer versteckten Jackettasche ein bei L. geflohener Brillantring im Werthe von 150 Mk. vor. Ueber die Herkunft der vorgefundenen 30 Mk. ist bisher nichts festgestellt, da an barem Gelde in der Leichen Wohnung nur 3 Mk. 20 Pfg. fehlten.

Charlottenburg. Ein Raubmordversuch ist am Montag gegen die vermittelte Frau Klara Nikolai, Westlitzstraße, Parzelle 9, unternommen worden. Frau Nikolai hat eine Anzahl Schläge mit einem Stemmeisen, sowie mehrere tiefgehende Messerstiche davongetragen. Eine direkte Lebensgefahr für die Patientin, die im jüdischen Krankenhause darniederliegt, ist zur Zeit trotz der vielen Wunden anscheinend nicht vorhanden. Der Thäter, als den Frau Nikolai den 15-jährigen Hausdiener Oskar Görich in Berlin bezeichnet wurde noch gestern Abend verhaftet. Er leugnet die That.

Nummelsburg. Das älteste Gasthaus von hier, der Krug an der Chaussee, ist schon seit Monaten geschlossen. Außer dem alten Landhause gegenüber war der Krug früher das einzige Haus in Nummelsburg. Das Gasthaus hatte im Frühjahr seinen Pächter gewechselt, ging aber bis zum Herbst noch auf den Namen des alten Pächters. Der neue hat jedoch bis jetzt die Konzession nicht erhalten.

Landesberg a. M. Pastor Burk aus Potsdam ist zum 1. Februar zum Anstaltsgeistlichen für die hiesige Provinzial-Fremdenanstalt und das Landarmenhaus berufen worden. Bisler wurde die Seelsorge in den Anstalten von hiesigen Geistlichen mit versehen.

Zur Arbeiterbewegung.

Hamburg, 21. Dezember. In den heutigen Versammlungen der Ausständigen, welche wiederum unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden, wurde den Anwesenden bekannt gegeben, daß die Unterstützungen morgen noch in derselben Weise wie früher ausgeführt werden sollen, ein jeder habe aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in nächster Woche die Unterstützungen vielleicht nicht weiter gezahlt werden könnten. Als sodann noch die Führer zum festen Zusammenhalten aufforderten, wurden sie vielfach durch die Zwischenrufe unterbrochen, die unnützlich Worte zu sparen, ein jeder wisse, daß er festzuhalten habe.

In dem nunmehr zu Ende gehenden Jahre hat eine wahre Streikwuth geherrscht. Nach oberflächlicher Zusammenstellung waren 120 000 Arbeiter ausständig. Die Summe der verbrauchten Streikgebühren beläuft sich auf viele Millionen. Von den 30 großen Streiks ist auch nicht einer von den Arbeitern gewonnen worden, und es darf jetzt als feststehend angesehen werden, daß auch der große Hamburger Streik für die Arbeiter erfolglos enden werde.

Aus der Reichshauptstadt.

In Angelegenheit der Hundertjahrfeier am 22. März t. J. fand gestern Vormittag im Ministerium des Innern unter Vorsitz des Ministers Freiherr v. d. Mecke u. d. Hofst eine Besprechung statt, woran auch Minister und Beamte anderer Ressorts, sowie auch als Vertreter der städtischen Körperschaften die Herren Oberbürgermeister Zelle und Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Langerhans theilnahmen. Zweck der Verhandlungen war vorzugsweise, die am 100. Geburtstag Kaiser Wilhelms I. zu veranstaltenden Gefeiern zeitlich so festzulegen, daß sie einander nicht stören. Durch das gemeinsame Zusammenwirken der verschiedenen Behörden wird es möglich sein, daß der Einzelne sowohl der Schul, wie der kirchlichen Feier wird beiwohnen können, ohne darum dem feierlichen Entschlußsakt am Nationaldenkmal fernbleiben zu müssen.

Ganz besonders vom Glück begünstigt wurde der vierundzwanzigjährige Handlungsgehülfe Bernhard R. in der Greifswalderstraße 18 wohnhaft, welcher durch Zureden eines Freundes veranlaßt, von diesem drei Loose der Rothten Kreuz-Lotterie erworben hatte. In der vor einigen Tagen stattgehabten Ziehung sind alle drei Nummern des R. gezogen und zwar eine mit 5000, die zweite Nummer mit 1000 und die dritte mit 15 Mk. Gewinn. Da bei dieser Lotterie ein Geldezug nicht stattfindet, erhält der glückliche Gewinner zu Weihnachten 6015 Mk. ausgezahlt.

Telegraphische Korrespondenzen.

Wien, 21. Dezember. Dem Vernehmen nach begiebt Kaiser Franz Joseph sich am 21. d. J. nach Lichtenegg, um den heiligen Abend bei der Erzherzogin Marie Valerie zu verleben; von dort geht er nach München zum Besuche der Prinzessin Gisela zu reisen; und am 28. d. J. wieder hier einzutreffen.

Prag, 21. Dezember. Bei der heutigen Bürgermeisterwahl erhielt in drei Wahlbezirken der alt-tschechische Witzbürgermeister Stob je 45 und der jungtschechische Witzbürgermeister Pobljny je 41 Stimmen; es hat somit keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Zweidrittel-Majorität erhalten. Morgen wird die Wahl fortgesetzt.

Budapest, 21. Dezember. Heute Abend begannen unter dem Vorsitz des Handelsministers

Daniel die Beratungen des Ausschusses zur Unterjagung über die Reform der Börse. Die Fragen ob die Verhältnisse der Börse durch Gesetz geregelt seien, wurde von der Mehrheit der Mitglieder bejaht. Der Eintritt von Landwirthen in die Börse als regelmäßige Besucher, damit sie ihren Einfluß innerhalb der Börse zur Geltung bringen können, wurde als zweckmäßig anerkannt.

Sofia, 21. Dezember. Vor dem Gerichtshofe erster Instanz begann heute die Verhandlung des früher verurtheilten Prozesses gegen die Mörder Stambulows. Es sind 130 Zeugen vorgelesen. Ein überaus zahlreiches Publikum sowie zahlreiche Vertreter der Presse wohnten der Verhandlung bei.

Sofia, 21. Dezember. Die „Agence Valcanique“ erklärt die Meldung des „Berliner Lokalanzeigers“ von hier, wonach im Hause des Ministerpräsidenten eine Dynamitbombe gefunden worden sei, als absolut unrichtig.

München, 21. Dezember. Der bayerische Obermedizinal-Ausschuß hat sich gegen die Zulassung der Real-Gymnasial-Abiturienten zum medizinischen Studium erklärt, ferner sprach sich der Ober-Medizinal-Ausschuß dahin aus, daß das Studium der Mediziner 10 Semestern dauern, daß sich an das Staatsexamen ein sogenanntes praktisches Jahr anschließen, und daß der Arzt während dieses Jahres den Titel „Hilfsarzt“ führen soll. In dieses praktische Jahr darf die militärärztliche Dienstzeit während des Einjährig-Freiwilligen-Jahres eingerechnet werden.

Zürich, 21. Dezember. Wie ein Privat-Telegramm der „Zürcher Zeitung“ meldet, kam der Agent Hegele aus Konstanz am lehen Freitag in einem Gasthofs in Lichtenegg, Kanton St. Gallen, an und erklärte dem ihm bekannten Besitzer, er sei nerventrank und wolle sich erholen. Hegele blieb fast immer auf seinem Zimmer. Heute Vormittag wurde Hegele, dessen langes Ausbleiben aufgefallen war, in bedenklichem Zustande in seinem Bette aufgefunden. Der herbeigerufenen Arzt stellte Morphinum-Vergiftung fest. Der Kranke wurde in das Hospital in Wattwil gebracht.

Letzte Nachrichten.

London, 22. Dezember. Die „Times“ meldet aus Athen unter dem 20. d. M.: Nachdem die Pforte der Ernennung Stakofski zum Vertreter der Christen in der kretensischen Justizkommission zugestimmt hat, sind die Konsuln angemessen worden, den von der Pforte zum Kommissionsmitglied designirten Nayim-Pacha anerkennen.

Paris, 22. Dezember. Die Blätter melden, der frühere Hauptmann Hillot werde wegen Spionage vor das Zuchtpolizeigericht und sodann wegen Hochverraths vor das Kriegsgericht kommen. Die Polizei fahndet nach einer Ausländerin, mit welcher Hillot in Korrespondenz stand.

München, 22. Dezember. Nach längerem Wahlkampfe wurde in der gestrigen Versammlung der Münchener Rührlergesellschaft Franz von Lenbach mit 316 gegen 206 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Die übrigen neugewählten Mitglieder des Vorstandes stehen auf Seiten von Lenbachs.

Lichtenegg, (Schweiz), 22. Dezember. Der flüchtige Pantagent Hegele aus Konstanz, der hier verhaftet hatte, sich mit Morphinum zu vergiften, befindet sich nicht mehr in Gefahr.

Luise Kraatz, geb. Kohl, im 95. Lebensjahre. **Deutsch-Wilmersdorf,** den 20. Dezbr. 1896. **Im Namen der Hinterbliebenen. Christian Blisse,** Viehhändler. Die Beerdigung findet **Mittwoch, den 23. Dezbr.** Nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause, Berlinerstr. 45, aus statt.

Statt jeder besonderen Meldung
Es hat Gott dem Herrn über Leben und Tod gefallen, meinen Schwiegervater, den Altsitzer **Friedrich Grothe** am Sonntag, den 20. Dezember cr., um 4 Uhr Nachmittags, zu sich in die Ewigkeit abzurufen.
Marlendorf, 22. Dezbr. 1896. Namens der Hinterblieb. Wilhelm Waldow.
Die Beerdigung findet am **Mittwoch, den 23. Dezember cr.** Nachmittags um 3 Uhr, von der hiesigen Leichenhalle aus statt.

Amtliche Bekanntmachung.
In dem Schneidermeister **Max Finsinger'schen** Konkurse ist zur Ausnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis Termin am **22. Januar 1896,** Vormittags 11 Uhr, anberaumt.
Die Schlussrechnung und das Schlussverzeichnis sind auf der hiesigen Gerichtsschreiberei niedergelegt.
Mittenwalde, 12. Dezember 1896. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.
In Rücksicht auf den § 16 der Ober-Präsidential-Berordnung vom 5. Oktober 1896, betreffend die äußere Heiligtaltung der Sonntags- und Feiertage, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachmittagsgottesdienst für den Amtsbezirk **Treptow** in die Zeit von 2 bis 3 Uhr fällt.
Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Vormittags von 10 bis 12 Uhr.
Treptow, d. 17. Dezember 1896. Der Amts-Vorsteher. Hoffmann.

Bekanntmachung.
Im Laufe des Jahres 1897 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, das Letzower Kreisblatt und die Berliner Börsenzeitung bewirkt werden. Die Bekanntmachungen für kleine Genossenschaften erfolgen außer in dem Deutschen Reichs-Anzeiger nur in dem Letzower Kreisblatt.
Mittenwalde, d. 4. Dezbr. 1896. Königliches Amtsgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts Zwangsversteigerung.
Sonntag, den 21. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, versteigere ich zu Seehof bei Lettow, Pfandkammer, Restaurant **Puff:**
3 Schweine (lebend), 1 schwarze deutsche Dogge, 1 brauner Hund öffentlich meistbietend gegen baar.
Otto Kleist, Gerichtsvollzieher, Berlin C Grünstraße 14/15.

Waihnachts-Neuheit! Einzigartig bilanzierte Zimmertablette (selbstthätig), transportabel, Monumentale Aquarelle in all. Preis. Katalog geg. 30 Pfg. in Marken.
Fabrik von P. Schröder, Berlin S., Linienstraße 10.

Müßliche Geschenke.
Trikot: Unterzeug, Normalwäse, Strümpfe, Strickgarn, gestrickte Westen u. Schuhe, Capotten, Winterhandschuhe, gehäkelte Wollekröte.
Gr. Auswahl feste Preise.
45, Justus Haane, 45, Alexandrinenstr., nahe der Kommandantenstraße Billigst u. gut.
Guten weissen offerirt **W. Reaner, Lettow.**

Berliner Börsen Bericht vom 21. Dezember 1896.

Table with multiple columns containing financial data, including stock prices, exchange rates, and market news. Columns include 'Deutsche Anleihe', 'Russen-Anleihe', 'Amerikanische Anleihe', 'Goldmark', 'Silbermark', etc.

Feste Preise.

Konfektions-Haus

Feste Preise.

Elektrischer Personen-Fahrstuhl.

R. M. Maassen

Telephon: Amt 4 No. 9847.

Ecke Oranienplatz. Berlin S., Oranienstrasse 165. Ecke Oranienplatz.

Aussergewöhnlich billige Offerte.

Eine gr. Parthie Abendmäntel

aus besten reinwollenen Stoffen mit reicher Stickerei und Pelzbesatz.
Reinwoll. Croisé mit reinwollenem Steppfutter Mk. 14.
Reinwoll. Tuch Foulé mit prima Steppfutter Mk. 28, 30, 35, 45

Stoff-Räder

aus glattem Cover-coat und englischem Cheviot mit ange-webtem karierten Futter Mk. 15, 18, 20, 24, 27, 30.
do. mit grossem Fei-zShawi, Mk. 24, 26, 28, 30, 36.

Ein grosser Posten Jackets.

Hochmodern, aus prima Cheviot, Eskimo, Double, Curl, Bouclé, Mk. 6, 7, 9, 10, 12, 15 bis 20.
do. hochelegant, glatt, sowie mit reicher Ver-schnürung, in bester Ausführung, mit seidnem Futter, Mk. 16, 18, 20, 22, 26, 28, 30.

Passende Weihnachts-Geschenke.

Reinwollene Velour-Unterröcke Mk. 4, 4,50, 5, 6, 8, 10. Einfache und elegante Damen-Morgenröcke, Seidene Blousen, Seidene Unterröcke zu aussergewöhnlich billigen Preisen.
Reiche Auswahl in Pelzbretts, Muffen und Colliers

F. J. Voigt,
Berlin SW.,
Schönen-Strasse Nr. 36.
Leitern jeder Art.



Wer will

billige Weihnachts-Geschenke kaufen? Durch Einkauf von grossen Posten bin ich in der Lage, jedes Stück billig, zu ver-kauf, als alle anderen Geschäfte.

Ich verkaufe daher:
Hocheleg. Winter-Paletots von 8,75 Mk. an. Hohenzollern- und Kaiserinmäntel von 12,50 Mk. an. Kaiserinmäntel und Joppen von 7,50 Mk. an. Hocheleg. Rock- und Jaquet-Anzüge von 12,50 Mk. an. Herren-Hosen von 2,75 Mk. an. Leder- und Arbeitshosen zu 2,35 Mk. an. Herren- und Knaben-Paletots, Herren-Jaquets, Westen und Röcke in allen Grössen, Knaben- u. Burschen-Anzüge, Hüte, Schirme, Stöcke, Wäsche, Stiefel, Koffer, Operngläser, Kessel, Re-volver, Leuchting, Harmonikas, Geigen, Trommeln, Uhren, Ketten, Ringe u. f. w. zu enorm billigen Preisen.

Gustav Lucke,
Waarenhaus,
Berlin, 131, Oranienstr. 131.

I. Hypothek

auf ein Grundstück in Zehlendorf, 6600 Mk. sind zu cediren.
Näh. Schomburg, Zehlendorf.
1 vorzügl. Miethub mit Stall, Sprungbudd., Knecht, Knipp., verf. B. Schulze, Gadebortf.



Für Weihnachts-Bescheerungen
in grösserem Maassstabe empfehle ich:

Knaben-Blousen-Anzüge
für 3 bis 6 Jahre, à Mk. 3,75.
" 7 " 9 " à Mk. 4,25.

Knaben-Joppen-Anzüge
für 7 bis 10 Jahre, à Mk. 6,25.
" 11 " 13 " à Mk. 6,75.

Einzelne Knaben-Joppen
für 7 bis 10 Jahre, à Mk. 4,00.
" 11 " 13 " à Mk. 4,50.

Mädchen-Kleider
auf Futter gearbeitet
für 2 bis 4 Jahre, à Mk. 4,00.
" 5 " 8 " à Mk. 6,00.
" 9 " 11 " à Mk. 7,50.
" 12 " 15 " à Mk. 10,50.

Woll-Kinder-Strümpfe Mk. 0,45.
pro Paar

Woll-Kinder-Handsche,
Mk. 0,45 pro Paar.
Woll-Kinder-Capotten, p. Stück.
Mk. 0,75

Diese Sachen fertige ich aus Restbeständen meiner Stoff-Läger an und liefere daher keine fehlerhaften oder älteren Sachen, sondern jeder Besteller erhält die gewünschten Sachen in dauerhaften Stoffen gut sitzend angefertigt. Baldige Bestellungen wegen pünktlicher Ablieferung sehr erwünscht.

Arnold Müller,
92, Leipzigerstr. 92.

Otto Schoening,

Gros- Berlin S., Detail-
Handlung, 52, Oranienstr. 52, Verkauf.
(vis-à-vis der Prinzessinnenstr., nahe dem Moritzplatz).
2. Geschäft: am Alexanderplatz.

Prima neue Sultaninen à Pfd. 40 Pf.
Prima neue Rosinen à Pfd. 40 Pf.
Prima neue Corinthen à Pfd. 30 Pf.
Prima neue Mandeln (süß u. bitter) à Pfd. 70 Pf.
Citronat à Pfd. 80 Pf.
Fein geml. Zucker à Pfd. 25 Pf.

In Folge Aufstellung neuer Maschinen werden meine Kaffee's jetzt reiner
heißer Luft geröstet, so daß das Aroma derselben
und überaus kräftig ist, zu höchster Reinheit entwickelt
Ich empfehle besonders: Mischung I, 1 Pfd. 1,80, 5 Pfd. 8,75 Mk., Mischung II, 1 Pfd. 1,60, 5 Pfd. 7,75 Mk., Misch. III, 1 Pfd. 1,40, 5 Pfd. 6,75 Mk.

Anzeigen aus Gross - Lichterfelde - Lankwitz.

Weihnachts-Ausstellung
von
Buppen,
Spielwaaren,
Putz-, Weiß- u.
Woll-Waaren.
O. Wittrin,
Gros- Lichter-
felde, Steg-
litzerstr. 25, gegenüber der
Garde-Schützen-Kaserne.

Souage-Handlung
Jul. Rüschner, Gr.-Lichterfelde,
Kaiserstr. 14. - Fernsprecher 37.

Neu! Neu!
**Ein Restaurant u.
Gastwirthschaft**
habe ich in meinem neuerbauten
Hause an d. Potsdamer Chaussee,
Ecke Drakestr., eröffnet.
Ich empfehle den geachteten Ein-
wohnern von Gr.-Lichterfelde u.
Umgegend meine großen und
kleinen Zimmer für Gesellschaften
und kleinen Festlichkeiten und
bitte um günstigen Zuspruch.
Hochachtungsvoll
Hermann Schlüter.

Am Anhalter Bahnhof. **Etablissement Henning,** Am Anhalter Bahnhof.
Gros-Lichterfelde.
Freitag, den 25. Dezember 1896,
am 1. Weihnachts-Feiertag:
Theater-Vorstellung unter Direction F. v. d. Osten.
Nachmittag-Kinder-Vorstellung.
Anfang 4 1/2 Uhr. Kaffeeöffnung 4 Uhr.
**Die Prinzessin von Marzipan und der
Schweinehirt von Zuckerland,**
oder:
Hochmuth kommt zu Fall.
- Eine Comödie für Kinder in 5 Bildern. Nach einem Märchen. -
Abend-Vorstellung.
Frauenkampf oder ein Duell der Liebe.
Comödie in 3 Aufzügen nach Scibe. ;
Zum Schluß:
Fröhliche Weihnachten.
Lebensbild in 1 Akt von W. Palatkevicz.
Es ladet ergebenst ein
Hochachtungsvoll
H. Henning.

Thonröhren, alt und neu, offeriren billig
Gebr. Krotzschmar, Berlin NO.,
Greifswalderstr. 186.
Dung v. 26 Pferden z. 1. 1. 97
zu vergeb. Berlin, Lützowstr. 102.
Gr. Natur-Eisbahn
Café Lellau, Birkenwäldchen,
Gr.-Lichterfelde, Chausseestrasse
Saltestelle der elektrisch. Eisenbahn.
Entree 10 Pfg. pro Person.
Für Speisen und Getränke ist
bestens Sorge getragen.
Der Unternehmer.

15. Friedrichstrasse 15.
Schuhwaaren-Haus „Fortuna“,
BERLIN,
Neben der Markthalle. Friedrichstrasse 15. Neben der Markthalle.

Schuhe und Stiefel für Herren, Damen u. Kinder.

Beste Haltbarkeit. Hervorragend billige Preise.

Für jedes einzelne Paar der bei mir gekauften Schuhwaaren übernehme ich volle Garantie, und verpflichte mich jedes Paar zurückzunehmen oder gratis zu repariren, welches im Tragen unvorhergesehene Mängel zeigen sollte. Jede etwaige Reklamation findet in coulantester Weise Berücksichtigung.

➔ Gut und billig. ➔

Schuhwaaren für Herren.
Eleg. u. halb. Herrenstiefel,
Paar 3,90, 4,50, 5,25, 5,75, 6,50 Prima.
Eleg. u. halb. Herrenstiefel,
ganz neue Formen, genagelt und auf Rand
genäht in extra guten Qualitäten, Paar 6,50,
7,50, 8,50, 9,50 hochfein.
Eleg. u. halb. Herrenhalbschuhe,
Paar 3,40, 4,25, 5,50, 6,50 Prima.
**Sehr elegante Herrenhalbschuhe
und Tanzschuhe**
in Lack und mattem Leder, ganz neue Formen,
Paar 6,50, 7,50, 8,50 hochelegant.
Warme Herrenstiefel,
Schaff-, Jagd- und Reitstiefel, auch mit
Doppelfohlen und wasserdicht in sehr großer
Auswahl zu enorm billigen Preisen.
**Hausschuhe, Comtoirschuhe, Filz-
schuhe,**
auch für kranke Füße passend in ries. Auswahl.

Schuhwaaren für Damen.
Eleg. u. halb. Damenstiefel,
Paar 2,50, 3,50, 4,50, 5,50 Prima.
Eleg. u. halb. Knopfstiefel
Paar 4,80, 5,75, 6,50 Prima mit u. ohne Lack.
**Hocheleg. Damenknopf- u. Zug-
stiefel**
in ganz neuen Formen spit und eckig, mit und
ohne Lack, Paar 7,25, 7,75, 8,50 hochfein.
Warme Stiefel
mit Pelzfutter auch in ganz bequemen Formen
für kranke Füße zu enorm billigen Preisen.
Warme Tuchstiefel
in allen nur denkbaren Sorten, schon von 3,25 an.
Warme Hausschuhe u. Pantoffel
zu noch nie dagewesenen billigen Preisen in
sehr großer Auswahl.
Tanzschuhe
in Lack und mattem Leder schon von 1,75 an,
bis zu den feinsten Sorten.

**Russ. Gummischuhe für Herren,
Damen u. Kinder** schon von 1,25 M.
Warme Steppschuhe mit Ledersohlen u. Ab-
satz Paar 1,65.
Warme Filzschuhe,
prachtvolle Farben,
Paar 1,35 u. 1,90.
Warme Filzschuhe,
hervorragend billig,
Paar 65 u. 95 Pf.
Warme Pantoffel,
alle Farben, Paar 30,
45, 65 u. 95 Pf.

Im Laufe des Monats Dezember erhält jeder Käufer ein prach-
volles Weihnachtspräsent gratis. Bei jedem Einkauf von 6 Mk. an wird
Pferdebahn- u. Stadtbahnbillet bis 30 Pfg. vergütet. Bei größeren
Beträgen extra Rabatt 5%.

**Gold- und
Silberwaaren**
Uhren und Juwelen
Friedr. Fachon,
19, Friedrich-Strasse 19.
Da keine Ladenmiete 25% billiger
wie in jed. anderen Geschäft.
Bei Bezugnahme
auf dieses
Inserat
Preisermässigung.
Umtausch gestattet.

Pianino,
ganz wenig gebraucht, zu ver-
kaufen Berlin, Lützowstr. 11.
Pianino, neu, kreuzfakt, Garantie-
schein 10 Jahre, 330 Mk. z. ver-
kaufen Berlin, Ritterstr. 120 1, b. Birth.
Pianino, geb., preisw. z. ver-
kaufen Felix
Walter, Westend b. Charlottenb. b.
Berlin, Horn-Allee 33, Eingang
Platanen-Allee 2.
Eine Kuh mit Kalb
steht zum Verkauf beim Bauer
Friedrich Ribbecke in Glienick
bei Zossen.

Landwirthsch. Dienstbote:
Knechte und Mägde vermietet
zu sofort und Neujahr 1897
Hoffstaedt, Centralstelle Berli
Breslauerstr. 30, Teleph. Amt
Nr. 4518, und Vofen, St. Martin.
Eine Wohnung
mit 2 Stuben und Küche, an
Stellung, passend für Werkstät-
zu vermieten bei H. Jahnk-
Walterdorf, Kreis Zeltow.
2-3 jüngere, ordentliche
Zagelöhner = Familie
sucht zum 1. April 1897
Rittergut Jübnsdor.
Kuhhaltung gestattet. Melk-
nicht erforderlich.

Melien.
Am 2. Weihnachtsfeiertag
von Nachmittags 3 Uhr ab, feic
der hiesige Krieger-Verein die
goldene Hochzeit
des Kameraden Wendt
wozu Kameraden und Freunde ei-
geladen werden. Der Vorstand
Verantwortlicher Redakteur Robert Kolbe
Druck und Verlag von Rob. Kolbe, Berlin
W. Lützowstr. 67